

INTERIMSASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER PALÄSTINENSISCHEN
BEFREIUNGSORGANISATION (PLO)
ZUGUNSTEN
DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE
FÜR DAS WESTJORDANLAND
UND DEN GAZA-STREIFEN

Der Gemischte Ausschuss

Brüssel, den 14. März 2025
(OR. en)

UE-OLP 1853/24

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-
PALÄSTINENSISCHE BEFREIUNGSORGANISATION (PLO)
ZUGUNSTEN DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE FÜR DAS
WESTJORDANLAND UND DEN GAZA-STREIFEN zur Änderung des
Protokolls Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation
(PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland
und den Gaza-Streifen andererseits betreffend die Durchlässigkeit
zwischen den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über
Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln und den
Übergangsregeln für den Ursprung

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. ... DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PALÄSTINENSISCHE
BEFREIUNGSORGANISATION (PLO) ZUGUNSTEN DER PALÄSTINENSISCHEN
BEHÖRDE FÜR DAS WESTJORDANLAND UND DEN GAZA-STREIFEN**

vom ...

**zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen
Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend die
Durchlässigkeit zwischen den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-
Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln und den Übergangsregeln für den Ursprung**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-PALÄSTINENSISCHE BEFREIUNGSORGANISATION
(PLO) ZUGUNSTEN DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE FÜR DAS
WESTJORDANLAND UND DEN GAZA-STREIFEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen
Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland
und den Gaza-Streifen andererseits¹, insbesondere auf Artikel 3 seines Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die
Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

¹ ABl. EU L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln² (im Folgenden „Übereinkommen“), mit dem die bestehenden bilateralen Systeme von Ursprungsregeln, die durch zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) geschlossene bilaterale Freihandelsabkommen eingerichtet wurden, unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze in einen multilateralen Rahmen umgewandelt werden sollen, ist für die Union am 1. Mai 2012 und für die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

² ABl. EU L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

- (2) Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens durch eine Reihe neuer aktualisierter und flexiblerer Ursprungsregeln (im Folgenden „Änderung des Übereinkommens“), die der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss mit seinem Beschluss Nr. 1/2023³ angenommen hat, sind einige Vertragsparteien übereingekommen, vorübergehend auf bilateraler Basis eine Reihe alternativer Ursprungsregeln auf der Grundlage der Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „Übergangsregeln“) anzuwenden (im Folgenden „anwendende Vertragsparteien“). Seit dem 1. September 2021 ist zwischen den anwendenden Vertragsparteien eine Anzahl bilateraler Protokolle über Ursprungsregeln in Kraft getreten, wodurch die Übergangsregeln anwendbar wurden. Für Palästina wurde das Protokoll Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Abkommen“) mit dem Beschluss Nr. 1/2021 des Gemischten Ausschusses EU-PLO durch ein neues Protokoll Nr. 3⁴ ersetzt. Die Übergangsregeln sind in Anlage A dieses neuen Protokolls Nr. 3 festgelegt.

³ Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. EU L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).

⁴ Beschluss Nr. 1/2021 des Gemischten Ausschusses EU-PLO vom 30. August 2021 zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits durch Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. EU L 328 vom 16.9.2021, S. 23).

- (3) Auf der Fachsitzung vom 5. Februar 2020 in Brüssel kam die Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens überein, die Übergangsregeln anzuwenden.
- (4) Das Ziel der Übergangsregeln besteht darin, weniger strenge Regeln vorzusehen, damit Waren leichter für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen. Da die Übergangsregeln generell weniger streng gefasst sind als die Regeln des Übereinkommens, könnten Waren, die die im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen, auch nach den Übergangsregeln für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen, mit Ausnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kapitel 2, 4 bis 15 und 16 (außer verarbeiteten Fischereierzeugnissen) sowie der Kapitel 17 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.
- (5) Die Übergangsregeln gelten parallel zu den im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln, wodurch zwei verschiedene Ursprungskumulierungszonen entstehen. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass Waren gleichzeitig unter beide Ursprungsregeln fallen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Anlage A des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen (im Folgenden „Durchlässigkeit“), können Waren, die die Ursprungseigenschaft nach einer der beiden Ursprungsregeln erworben haben, auch als Ursprungserzeugnisse nach den anderen Ursprungsregeln gelten. Um die Anwendung der Durchlässigkeit zwischen dem Übereinkommen und den Übergangsregeln zu erleichtern, sollte Artikel 8 der Anlage A des Protokolls Nr. 3 geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 der Anlage A des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels kann die Ursprungskumulierung gemäß Artikel 7 auf Waren der Kapitel 1, 3 und 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) und der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems Anwendung finden, die die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln gemäß Anlage I und den einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens erworben haben, sofern die betreffenden Waren als Ursprungserzeugnisse der anwendenden Vertragsparteien gelten, für die die Kumulierung möglich ist.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
Die Sekretäre*
